

An das Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 7.8.2017

**Betreff: Begutachtung von Geschäftszahl (GZ): BMJ-Z10.065/0020-I 5/2017**

Stellungnahme des Fundraising Verbands Austria zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden soll (Privatstiftungsgesetz Novelle 2017 –PSG-Nov 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Erläuterungen zur Novelle lassen erkennen, dass auch im Bereich der Privatstiftungen das Element der Gemeinnützigkeit stärker verankert werden soll. Derzeit sind 226 Privatstiftungen ausschließlich gemeinnützig, etliche davon sind als spendenbegünstigte Organisation vom Finanzamt 1/23 als solche anerkannt. Der Fundraising Verband Austria begrüßt dieses Vorhaben grundsätzlich, sieht aber die Anpassungen für gemeinnützige Privatstiftungen als zu wenig weitgehend. Insbesondere sollte dem Vorstand, dem Stifter und/oder den Begünstigten mehr Möglichkeiten gemeinnützige Zwecke zu verfolgen eingeräumt werden. Dazu erlauben wir uns zu den einzelnen Punkten folgende Stellungnahme abzugeben.

### 1. Ad § 15 PSG: Neugestaltung der Governance

§ 15 PSG Abs. 1 sieht vor, „dass künftig der Stiftungsvorstand auch nur aus einer natürlichen Person bestehen kann, soweit die Stiftungsurkunde dies vorsieht. Damit sollen Entscheidungen erleichtert und die Flexibilität der Privatstiftung erhöht werden. Zur Kontrolle und im Sinn einer guten Governance soll nach § 22 des Entwurfs zwingend ein Aufsichtsorgan zu bestellen sein, wenn nur eine Person Mitglied des Stiftungsvorstands ist. Mangels Regelung in der Stiftungsurkunde sollen zumindest drei Mitglieder zu bestellen sein.“

Durch diese Neuregelung soll eine Sicherung der Funktionsfähigkeit der Privatstiftungen erreicht werden und die Förderung und Absicherung des Wirtschaftsstandorts Österreich unterstützt werden. Durch die Neugestaltung der Governance soll es dem Stifter künftig offen stehen, den Vorstand zu verkleinern.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit den Verwaltungsapparat einer Stiftung es im Sinne einer möglichst effizienten und sparsamen Verwaltung verschlanken zu können, zu begrüßen.

Der Fundraising Verband Austria ist jedoch der Ansicht, dass - ex lege - eine Verankerung des 4-Augen-Prinzips sichergestellt werden sollte. Aus diesem Grund spricht sich der Fundraising Verband Austria dafür aus, dass ein Minimum von 2 Vorständen im Gesetz verankert werden sollte.

## 2. Ad § 23: Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf 5 wünschenswert

Auch wenn die Änderungen im § 23 Abs. 2 zur besseren Übersichtlichkeit beitragen sollen, spricht sich der Fundraising Verband Austria hier auch für eine inhaltliche Änderung aus.

Künftig sollten nur jene Personen Mitglieder eines Aufsichtsorgans sein können, die – neben der Erfüllung der Anforderungen von Abs. 2 Z1 und Z2. - zudem in nicht mehr als zehn Privatstiftungen Mitglied des Aufsichtsorgans ist. Diese überhöhte Anzahl kann eine ordnungsgemäße Erfüllung der Tätigkeit nicht gewährleisten und sollte auf fünf reduziert werden. Durch diese Begrenzung kann sichergestellt werden, dass Aufsichtsorgane von Privatstiftungen ihren Aufgaben auch tatsächlich nachkommen können.

## 3. Ad § 33 PSG: Weitere Förderung der Gemeinnützigkeit wünschenswert

Gemäß § 33 Abs. 3 PSG kann der Stiftungsvorstand „*mit Zustimmung des Stifters oder, wenn dieser nicht mehr zustimmen kann, mit Zustimmung der Begünstigten den Stiftungszweck auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und auf die allgemeine Förderung von Unternehmensgründungen durch Gewährung von Krediten und Darlehen sowie den Erwerb von Anteilen an Unternehmen soweit erweitern, als diese Zwecke nicht überwiegend zu erfüllen sind und Ansprüche künftiger Begünstigter angemessen erfüllbar bleiben.*“

### Auch rein gemeinnützige Zweckänderungen sollten ermöglicht werden:

Entsprechend wird in den Erläuterungen angeführt, dass u. a. um künftig gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen zu können der Stiftungsvorstand nach Abs. 3 berechtigt werden soll, in gewissem Umfang (nämlich nicht überwiegend) auch den Zweck zu erweitern.

Aus Sicht des Fundraising Verbandes Austria ist jedoch unverständlich warum es nicht möglich sein soll, die Stiftungszwecke zur überwiegenden oder ausschließlicher Erfüllung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu erweitern. Dies kann entsprechend des Abs. 3 ja nur mit Zustimmung des Stifters oder der Begünstigten erfolgen. Durch diese Einschränkung wird eine Stärkung der Gemeinnützigkeit im Rahmen der Privatstiftungen wesentlich erschwert.

### Änderungsmöglichkeit bei Wegfall des Begünstigten:

Bei zahlreichen Privatstiftungen wird bereits jetzt bei Wegfall der begünstigten Personen eine ausschließlich gemeinnützige Zweckverfolgung normiert. Ebenso kann sich bei einer bestehenden Stiftung - nach Fällen aus Abs.2 allerdings nicht in der Urkunde festgehaltenen Zweckfestlegungen – der Wegfall der begünstigten Personen ergeben. Da weder Stifter noch Begünstigter in diesem Fall vorhanden sind, wäre eine Änderung in einen ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck nicht möglich. Die Stiftung wäre aufzulösen. Es sind daher auch für diese Fälle Änderungsbestimmungen aufzunehmen.

**4. Ad § 33: Widerspruch zwischen § 33 und § 35 PSG**

§ 33 PSG scheint sich hier auch im Widerspruch zu § 35 PSG zu befinden, welcher in Abs. 2 Z 3 lit. a nach Ablauf der Hundertjahresfrist ungewollte Auflösung der Privatstiftung verhindert und Anreize geschaffen werden sollen, dass Privatstiftungen überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Mit dem Ersuchen die Vorschläge aufzunehmen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer